



BEITRAGSORDNUNG

Stand: März 2023

§ 1

Die **Beitragsordnung** regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, die Arbeitsstunden und Umlagen. Sie kann nur von der Zunftversammlung des Vereins geändert werden (§7 der Satzung).

§ 2

Die Zunftversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr der Neuaufnahmen. Die festgesetzten Beträge werden jeweils vom 1. Quartal des Zunftjahres (am 1. Werktag des Monats Mai) erhoben. Durch Beschluss der Zunftversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3

Der **jährliche Mitgliedsbeitrag** beträgt:

- Einzelmitgliedschaft ab 16 Jahren **30 €**
- Familienbeitrag
 - (Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit mind. 1 Kind) **70 €**
 - Alleinerziehende oder ein Elternteil mit mind. 1 Kind **40 €**
 - Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei

Auf Antrag können die Beiträge von der Vorstandschaft ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Das Mitglied erhält eine Beitragsquittung. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von **5,00 €** pro Mahnung erhoben.

§ 4

Aufnahmegebühr **50 €**

Kinder und Jugendliche, die im Familienbeitrag erfasst werden, bezahlen nur die reinen Unkosten. Die Aufnahmegebühr umfasst die Verwaltungskosten, die Kosten für das erste Wappen mit Spange bzw. die Kosten für die erste Plakette mit Mitgliedsnummer, sowie die „Häsabnahme“. **Alle Neuaufnahmen sind zur Abnahme von 10 Pins verpflichtet.** Die Beitragsgebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5

Arbeitsstunden Neumitglieder ab 16 Jahren sind verpflichtet, in den ersten 3 Jahren ihrer Mitgliedschaft insgesamt 15 Arbeitsstunden im Rahmen der offiziellen Zunftveranstaltungen für die Dorausunft zu erbringen.

§ 6

Das **Vereinskonto** (für Mitgliedsbeiträge) ist bei der:

INSTITUT:	Volksbank Bad Saulgau eG
IBAN:	DE34 6509 3020 0365 7460 02
BIC:	GENODES1SLG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 7

Gemäß §9 der Satzung ist der **freiwillige Austritt** nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Zunftmeister gegenüber schriftlich zu erklären. Der fällige Jahresbeitrag ist noch voll zu bezahlen. Ausnahmen hiervon kann der Zunftrat in besonderen Fällen genehmigen.

§ 8

Die **Beitragsordnung** tritt nach Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Jahreshauptversammlung vom 03. Juli 2017, durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen